wetzikon

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll Sitzung vom 4. November 2026

2026/252 9.01.05 Jahresrechnung
Springereinsatz Sozialdienst, Kreditbewilligung als gebundene Ausgabe

Beschluss Stadtrat

1. Für den Springereinsatz im Bereich Sozialdienst wird ein Kredit von 100'000 Franken als gebundene Ausgabe zulasten des Kontos 5220.3130.00 bewilligt.

2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
   – Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

3. Mitteilung durch Sekretariat an:
   – Geschäftsbereichsleiterin Gesellschaft + Soziales
   – Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
   – Bereichsleiter Sozialdienst
   – Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Aufgrund einer Schwangerschaft und der damit verbundenen Abwesenheit einer Mitarbeiterin entstand im Bereich Sozialdienst zusätzlicher personeller Unterstützungsbedarf. Zur Sicherstellung der laufenden Aufgabenerfüllung war deshalb eine externe Unterstützung erforderlich. Die Stelle für die Mutterschaftsvertretung wurde öffentlich ausgeschrieben, jedoch gingen keine passenden Bewerbungen ein, so dass als Vertretung eine Springerin gewonnen werden konnte.

Für den Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Dezember 2026 ist eine befristete externe Unterstützung im Einsatz. Die Kosten für diesen Springereinsatz belaufen sich auf insgesamt 100'000 Franken. Da die dafür erforderlichen Mittel im Budget 2026 nicht eingestellt sind, ist ein entsprechender Verpflichtungskredit erforderlich.

Begründung Bereich Sozialdienst

Bei der Budgetierung für das Jahr 2026 wurden für Springereinsätze im Bereich Sozialdienst keine Beträge eingestellt. Der unvorhergesehene personelle Ausfall war zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht absehbar.

Der Springereinsatz ist erforderlich, um die laufende Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Soweit möglich, werden die fehlenden Ressourcen innerhalb des bestehenden Teams aufgefangen. Die externe Unterstützung beschränkt sich auf den notwendigen Umfang.

Den Springerkosten stehen zudem Entlastungen bei den Personalkosten gegenüber. Von Mitte Mai bis Ende August 2026 erhielt die Stadt eine Mutterschaftsentschädigung. Seit September 2026 befindet sich die Mitarbeiterin im unbezahlten Urlaub, der bis Ende Dezember 2026 dauert. Während dieses Zeitraums fallen keine entsprechenden Lohnkosten an. Dadurch können die zusätzlichen Kosten teilweise kompensiert werden.

Erwägungen

Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon.

Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten gemäss § 103 Gemeindegesetz (GG) als gebunden, wenn die Stadt durch einen Rechtsatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Gebundene Ausgaben setzen einen Beschluss des Stadtrats bzw. der eigenständigen Kommissionen und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus (§ 105 GG).

– Sachlicher Ermessenspielraum
  Bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe handelt es sich um eine gesetzliche Aufgabe der Gemeinde. Die Anspruchsprüfung, die Festlegung und Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe sowie die damit verbundenen administrativen Arbeiten müssen auch bei personellen Ausfällen sichergestellt werden. Bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe handelt es sich um eine gesetzliche Aufgabe der Gemeinde. Die Anspruchsprüfung, die Festlegung und Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe sowie die damit verbundenen administrativen Arbeiten müssen auch bei personellen Ausfällen sichergestellt werden.

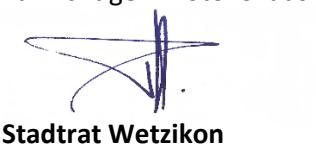
– Zeitlicher Ermessensspielraum
  Die Aufgaben im Bereich Sozialhilfe fallen laufend an und sind teilweise fristgebunden. Insbesondere die Prüfung und Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe kann nicht aufgeschoben werden. Die Aufgabenerfüllung musste deshalb auch während des personellen Ausfalls sichergestellt werden. Ein erheblicher zeitlicher Ermessensspielraum bestand somit nicht.

– Örtlicher Ermessensspielraum
  Es besteht kein örtlicher Ermessensspielraum (Personal der Stadtverwaltung).

Erwägungen

Für die Dienstleistungen Dritter fallen im Bereich Sozialdienst in diesem Jahr wesentliche gebundene Mehrkosten an. Ungeachtet der Höhe liegt die Ausgabenkompetenz bei gebundenen Ausgaben gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung beim Stadtrat. Aus Gründen der Transparenz wird die Kreditbewilligung nachträglich eingeholt.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon
Melanie Imfeld, Stadtschreiberin